

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
zur weiteren Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft im
Bereich der Wasserpolitik**

Vom 7. Dezember 2004

Aufgrund von § 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1, 1a, 3, 6 und 7 sowie § 119 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), und zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. EG Nr. L 331, S. 1) sowie zur weiteren Umsetzung der Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. EWG Nr. L 129 S. 23, 1977 Nr. L 24 S. 55), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/60/EG, wird verordnet:

**Artikel 1
Verordnung**

**des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer
(Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO)**

Artikel 2

**Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Verordnung über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch
Qualitätsziele und Programme**

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Verringerung der Gewässerverschmutzung durch Qualitätsziele und Programme (Gewässerverschmutzungsverringerungsverordnung – SächsGewVVO) vom 1. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 202) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „Anlage aufgeführten Qualitätsziele“ durch die Wörter „Tabelle in Anlage 4 Nummer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Bestandsaufnahme, Einstufung und Überwachung der Gewässer (Sächsische Wasserrahmenrichtlinienverordnung – SächsWRRLVO) vom 7. Dezember 2004 (SächsGVBl. S. 610) aufgeführten Umweltqualitätsnormen (Qualitätsziele)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführt“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebend“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Anlage zu § 2 aufgeführten“ durch die Wörter „nach § 2 maßgebenden“ ersetzt.
4. Die Anlage zu § 2 wird aufgehoben.

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Dezember 2004

Der Staatsminister

für Umwelt und Landwirtschaft
Stanislaw Tillich